

***Mitteilung des Senats vom 21. Februar 2006***

***Bremisches Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)***

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat am 7. Februar 2006 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der Deputation für Wirtschaft und Häfen wird der Bürgerschaft (Landtag) hiermit vorgelegt.

**Der Senat** schließt sich dem Bericht der Deputation für Wirtschaft und Häfen an und **bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme.**

**Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen aus der Sitzung vom 8. Februar 2006 zur Vorlage Nr. 16/171-L**

**Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

**Problem**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen der CDU und der SPD das folgende „Bremische Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)“ in erster Lesung am 25. Januar 2006 beschlossen.

**Bremisches Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

**Erster Teil**

1.1 Zweck des Gesetzes und Grundsätze

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, im Lande Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur herzustellen und auszubauen, die Leistungskraft sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu stärken sowie die besondere Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern und die großbedingten Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Zur Erreichung des Gesetzeszweckes sind insbesondere

1. die Möglichkeiten der Informationsgewinnung und -verarbeitung zu verbessern, den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern, die Bürokratiekosten zu begrenzen sowie das Innovationspotenzial bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte zu erhöhen;
2. Gründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbstständigkeit zu unterstützen sowie
3. die Standortbedingungen wettbewerbsgerecht auszugestalten und regelmäßig zu überprüfen.

## § 2

### Zielgruppe

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige Kleinunternehmen (1 bis 9 Mitarbeiter), kleine Unternehmen (10 bis 49 Mitarbeiter) und mittlere Unternehmen (50 bis 249 Mitarbeiter), vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründer. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

## § 3

### Zentrale Handlungsfelder

Zentrale Handlungsfelder der bremischen Mittelstandspolitik sind

1. die Schaffung und der Erhalt verlässlicher Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft gemäß § 2 sowie der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
2. unternehmensbezogene Fördermaßnahmen.

## § 4

### Subsidiarität

(1) Fördermaßnahmen sollen die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen ohne dadurch die Eigenverantwortung der/des Geförderten zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Mittelstandsrelevante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollen Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, berücksichtigt werden.

## Zweiter Teil

### Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

## § 5

### Mittelstandsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Vor dem Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften sowie bei allen Vorlagen für Senat, Bürgerschaft und Deputationen ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und inwieweit diese Auswirkungen zu unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in den Stellungnahmen zu dokumentieren (Mittelstandsklausel). Bei allen mittelstandsrelevanten verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind wegen ihrer überdurchschnittlichen Belastungswirkung für den Mittelstand regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und ihren Aufwand hin zu überprüfen. Deshalb werden Rechts- und Verwaltungsvorschriften grundsätzlich zeitlich befristet; nach Ablauf treten sie außer Kraft, wenn sie nicht neu erlassen oder novelliert werden.

(3) Der Senat wird beim Erlass und bei der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine zügige Bearbeitung im Rahmen mittelstandsfreundlicher Fristen sicherstellen. Insbesondere sollen Genehmigungsverfahren kleiner und mittlerer Unternehmen beschleunigt werden.

## § 6

### Standortkosten

Das Land setzt sich dafür ein, ansässige bzw. ansiedlungswillige mittelständische Unternehmen an den Standort zu binden. Die öffentliche Hand wird die von ihr beeinflussbaren standortspezifischen Kosten der mittelständischen Wirtschaft daran orientieren, wie sich die Wettbewerbsposition des Landes Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden im überregionalen wie im regionalen Kontext darstellt.

## § 7

### Öffentliche und private Leistungserbringung

Die öffentliche Hand und deren Gesellschaften sollen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, wirtschaftliche Leistungen dann erbringen, wenn sie diese unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit besser oder wirtschaftlicher als private Unternehmen erfüllen können. Ein Privatisierungsgebot öffentlicher Leistungserbringung besteht nicht.

## § 8

### Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben dem Vergaberecht die Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können. Generalunternehmervergaben stellen die Ausnahme dar und bedürfen einer gesonderten Begründung.

## Dritter Teil

### Unternehmensbezogene Förderung

## § 9

### Förderprogramm

(1) Die unternehmensbezogene Förderung richtet sich grundsätzlich an operativen Zielen aus, die regelmäßig evaluiert werden. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Technologietransfer, Existenzgründungen, Beratung sowie Ausbildung und Qualifizierung.

(2) Zur Stärkung der Innovationskraft unterstützt das Land die mittelständische Wirtschaft und Existenzgründungen beim Wissens- und Technologietransfer, bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie bei der Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologie- und Gründerzentren und mittelständischer Wirtschaft. Hierbei werden auch Unternehmenskooperationen einbezogen.

(3) Das Land fördert die Information, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen während der Gründungs- und Frühentwicklungsphase. Hilfe kann auch gewährt werden durch Gründerzentren. Existenzgründungen von Frauen und Unternehmensnachfolgeregelungen sind besonders zu fördern.

(4) Die Beratung und Information zur Strukturverbesserung, zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Erleichterung des Markteintritts in Auslandsmärkte von kleinen und mittleren Unternehmen sollen nachhaltig gefördert werden.

(5) Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind Ausbildung und Qualifizierung von existentieller Bedeutung für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Das Land unterstützt Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der mittelständischen Wirtschaft. Im Rahmen seiner Bildungs- und Wissenschaftspolitik wirkt das Land darauf hin, ein ausreichendes Potenzial qualifizierter Arbeitskräfte für mittelständische Unternehmen in der Region sicherzustellen.

## § 10

### Investitions- und Finanzierungshilfen

(1) Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU (z. B. durch Rationalisierung, Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Erweiterung), zur Förderung der Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen sowie für die in § 9 genannten Förderbereiche können Investitions- und Finanzierungshilfen in Form von Bürgschaften, Darlehen und Zuschüssen gewährt werden.

(2) Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

(3) Das Land kann insbesondere technologieorientierten Unternehmen Kapital über Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Verfügung stellen.

## **§ 11**

### **Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger**

(1) Die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und des Handwerks sollen bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden.

(2) Träger der Fördermaßnahmen können die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung (BIG-Gruppe, BIS), die in Absatz 1 genannten Kammern und Organisationen sowie weitere Beratungsinstitutionen und Hochschulen sein.

(3) Das Land unterstützt die Finanzmittelversorgung des bremischen Mittelstands durch eine Förderbank.

## **Vierter Teil**

### **Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Mittelstandsberichte**

(1) Der Senat berichtet der Bürgerschaft einmal in jeder Legislaturperiode über die Situation der mittelständischen Wirtschaft, über die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Effekte sowie Zielerreichungsgrad (Mittelstandsbericht).

(2) Das Land veranlasst und fördert Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, um fortlaufend Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen.

(3) Die Ergebnisse der Mittelstandsberichte sowie der Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung sind in die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung einzubinden.

## **§ 13**

### **Haushaltsvorbehalt**

Die finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts und der einschlägigen Förderrichtlinien gewährt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

## **§ 15**

### **Befristung**

Dieses Gesetz ist auf fünf Jahre befristet.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das „Bremische Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)“ zur weiteren Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen überwiesen.

In der Beratung sollen die Anregungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen in folgender Fassung vorliegen, Berücksichtigung finden.

Die Anregungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lauten:

- I. In der Bezeichnung des Gesetzes werden hinter dem Wort „kleiner“ ein Komma und das Wort „kleinster“ eingefügt.
- II. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Die Prüfergebnisse sind“ die Worte „differenziert nach den Auswirkungen auf kleine, kleinste und mittlere Unternehmen“ eingefügt.

- III. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „öffentlicher“ die Worte „als auch durch Eigengesellschaften zu erteilender“ eingefügt.
- IV. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Frauen“ ein Komma und die Worte „Gründerinnen und Gründern mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
- V. In § 9 wird hinter Absatz 3 nachfolgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „Das Land fördert die Information und Beratung der regional orientierten Unternehmen und unterstützt sie bei der Entwicklung und Erschließung neuer regionaler Märkte. Unternehmen mit Migrationshintergrund und von Frauen geführte Unternehmen sind besonders zu fördern.“
- VI. In § 9 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.
- VII. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(BIG-Gruppe, BIS)“ gestrichen.
- VIII. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „mittelständischen Wirtschaft“ die Worte „differenziert nach kleinen, kleinsten und mittleren Unternehmen“ eingefügt.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen kommt nach Beratung zu folgendem Bericht:

Kleine und mittlere Unternehmen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Erneuerung der Wirtschaft im Land Bremen und damit zum weiterhin notwendigen Strukturwandel. Von den rund 22.000 umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Bremen und Bremerhaven sind über 98 % klein und mittelständisch geprägt. Sie stellen damit den größten Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bilden weit überdurchschnittlich aus und bestimmen ganz maßgeblich den beschäftigungsintensiven Sektor der privaten und unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen den vorliegenden und in erster Lesung von den Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen in der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Entwurf eines bremischen Mittelstandsförderungsgesetzes, dessen Grundlagen im Rahmen der Mittelstandsenquête unter Mitwirkung des Senators für Wirtschaft und Häfen, des Fördervereins für Mittelstandsforschung e. V., der Handelskammer Bremen, der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V. sowie der Wolfgang-Ritter-Stiftung vom BAW in einem bundesweiten Benchmarkverfahren erarbeitet wurden.

Zu den im Rahmen der ersten Lesung in der Bürgerschaft (Landtag) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeregten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, nimmt die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen wie folgt Stellung:

Zu I.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt, der vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung des Gesetzes in „Bremisches Gesetz zur Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen“ zuzustimmen, da dies dem Regelungsgehalt (siehe auch Ausführungen zu II.) des § 2 in vollem Umfang gerecht wird.

Zu II.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt, aus Gründen einer einfachen und klaren Gesetzssystematik die Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 2 unverändert beizubehalten.

Der § 2 des Entwurfes regelt unter der Überschrift „Zielgruppe“ eindeutig und abschließend, welche Unternehmen mit dem Gesetz angesprochen werden. Die verwendete Definition geht dabei eins zu eins auf die seit 1. Januar 2005 geltende EU-Bestimmung zur Klassifizierung von KMU zurück. Dabei werden die so genannten Kleinstunternehmen mit bis zu neun Beschäftigten explizit angesprochen, so dass alle Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich auch für Kleinstunternehmen gelten.

Zu III.

Zu dem Vorschlag kann seitens der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen Zustimmung empfohlen werden.

Er präzisiert die Vorgabe des § 8 zur losweisen Ausschreibung insoweit, als explizit auch die Gesellschaften des privaten Rechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung als Normadressaten genannt werden. Das geschieht zwar bereits auch in der VOB und VOL, die für solche Gesellschaften uneingeschränkt gelten; allerdings gilt das auch für das Gebot der losweisen Ausschreibung insgesamt, dass ja dennoch im Gesetz seinen Niederschlag findet, weil damit ein gezielter zusätzlicher Impuls auf die tatsächliche Umsetzungspraxis im Land Bremen erzeugt werden soll.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt allerdings aus Gründen der Bestimmtheit des Regelungsgehaltes, anstatt des Begriffes „Eigengesellschaften“ die Begrifflichkeit „Gesellschaften des privaten Rechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung“ zu verwenden.

Zu IV.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen kann die Übernahme des Vorschlags nicht empfehlen, weil die Bestimmungen des § 9 an strukturpolitischen relevanten Sachverhalten und nicht an bestimmten Zielgruppen anknüpfen.

Dass als Ausnahme von diesem Grundsatz „Existenzgründungen von Frauen“ ausdrücklich genannt werden, ist mit einer immer noch deutlichen Unterrepräsentanz von Existenzgründerinnen (egal welcher Nationalität) begründet. Es sollte aber keinesfalls dazu verleiten, eine Klientelisierung des generell für alle KMU angelegten Gesetzes vorzunehmen, das ganz bewusst auf die Heraushebung einzelner Unternehmensspezifika verzichtet.

Gerade auf diese Weise umfasst das Gesetz auch Unternehmensgründungen mit Migrationshintergrund, für die alle Regelungen in vollem Umfang gelten.

Zu V.

Von der Übernahme dieses Vorschlags zu § 9 rät die Deputation für Wirtschaft und Häfen mit der gleichen Argumentation ab.

Darüber hinaus sieht § 9 Abs. 3 die besondere Bedeutung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor und knüpft besondere Fördermöglichkeiten gerade an den Tatbestand des Markteintritts in Auslandsmärkte. Schließlich stellt eine „regionale Orientierung“ von Unternehmen eine eventuelle Besonderheit dar, die erstens unbestimmt ist und zweitens keinen Grund für eine besondere Förderwürdigkeit bieten sollte. Räumlicher Anknüpfungspunkt für potentielle Landesförderungen kann und sollte ausschließlich der Sitz des Unternehmens im Land Bremen sein (was alle Einzel-Förderbestimmungen des Landes auch so vorsehen).

Zu VI.

Erübrigt sich durch Ablehnung der beiden vorhergehenden Vorschläge.

Zu VII.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt, der vorgeschlagenen Änderung einer Streichung des Klammerzusatzes „(BIG-Gruppe, BIS)“ in § 11 Abs. 2 zuzustimmen, da die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung“ für die Klarheit des Regelungsgehaltes hinreichend ist.

Zu VIII.

Die Übernahme dieses Vorschlags wird durch die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen mit Verweis auf die Ausführungen zu Punkt II nicht empfohlen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen stimmt nach Beratung dem Berichtsentwurf des Senators für Wirtschaft und Häfen zur Beantwortung des Dringlichkeitsantrags der Fraktionen der CDU und der SPD vom 7. Dezember 2005 zu.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Bremische Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in „Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)“.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „öffentlicher“ die Worte „als auch durch Gesellschaften des privaten Rechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung zu erteilender“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(BIG-Gruppe, BIS)“ gestrichen.

Jörg Kastendiek  
(Vorsitzender)

Max Liess  
(Sprecher)